

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der esmo AG

A Allgemeines, Geltungsbereich

- 1 Diese *Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der esmo AG* gelten auch ohne zukünftige Bezugnahme oder Vereinbarung für sämtliche – auch zukünftige – Geschäftsverbindung der esmo AG (im Folgenden „esmo“, „wir“ und/oder uns“) mit unseren Kunden über den Kauf unserer Waren durch den Kunden, wenn der Kunde Unternehmer (§ 310 Abs. 1 i. V. m. § 14 BGB) oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, soweit es nicht um die Erbringung von Serviceleistungen geht. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht Gegenstand unserer Geschäftsverbindung mit dem Kunden, wenn wir schweigen oder ohne ausdrücklichen Widerspruch unsere Leistungen erbringen. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB).
- 2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten –
 - für Verträge über den Verkauf und die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: „Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 651 BGB) [geregelt unter lit. B];
 - für die Erbringung von Installationsleistungen [geregelt unter lit. C].

Die Überlassung von Software im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Lieferung beweglicher Sachen ist gesondert in unseren *Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von Software* geregelt. Wir erbringen gegenüber dem Kunden Beratungs- oder Werkleistungen nur dann, wenn wir dies ausdrücklich und schriftlich im Rahmen eines gesonderten Vertrags vereinbaren. In diesem Fall gelten hierfür die zwischen dem Kunden und uns vereinbarten Regelungen. Soweit wir mit dem Kunden die Erbringung von Beratungsleistungen vereinbart haben, handelt es sich um einen gesonderten Vertrag, der neben sonstigen Verträgen – z.B. dem Liefervertrag – geschlossen wird. Im Rahmen des Beratungsvertrags verpflichten wir uns zur Erbringung einer Tätigkeit, nicht eines Erfolges. Erbringen wir die Beratungsleistung entgeltlich, finden die Regelungen der Geschäftsbesorgung und des Dienstvertragsrechts (§ 675 BGB, § 611 BGB) Anwendung.
- 3 Erbringen wir Serviceleistungen (insbesondere Reparaturen, die nicht aufgrund eines Gewährleistungsanspruches eines Kunden erbracht werden, Instandhaltungsleistungen, Schulungen und Fernwartungsleistungen) mit und ohne vorherigem Kauf der Waren durch den Kunden, so gelten hierfür unsere *Allgemeinen Servicebedingungen*.
- 4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Annahme des Vertrags, Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

B Verträge über den Verkauf und die Lieferung beweglicher Sachen

1 Zustandekommen des Vertrages

- 1.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Die Annahme eines unverbindlichen Angebots von uns erfolgt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung, die den Umfang unserer Leistungspflicht festlegt. Soweit der Kunde nicht unser verbindliches Angebot unverändert annimmt, kommt ein Vertrag ausschließlich zum Zeitpunkt unserer schriftlichen Annahme zustande. Vor Vertragsschluss getroffene mündliche Nebenabreden werden mit Abschluss eines Vertrags gegenstandslos, soweit sich aus ihnen nicht ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- 1.2 Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Die Annahme erfolgt auf Basis dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.3 Die in den Angebots- und Vertragsunterlagen, technischen Dokumentationen, Prospekten, Katalogen oder sonstigen Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – enthaltenen Angaben zu Waren (z.B. Abmessungen, Maße, Gewichte, Taktzeiten, Abbildungen und Beschreibungen) sind annähernd und keine vertraglichen Beschaffenheitsmerkmale, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt.

Abweichungen, die handelsüblich sind oder die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Wir übernehmen eine Garantie nur, wenn ausdrücklich als solche vor Vertragsschluss von uns bezeichnet.

- 1.4 Der Kunde hat sich über die Ware, ihre wesentlichen Eigenschaften und die Bedürfnisse des Kunden informiert. Der Kunde trägt das Risiko, dass die bestellte Ware den Anforderungen des Kunden entspricht und hat – falls erforderlich – den Rat von Fachleuten eingeholt.

2 Lieferfrist und Verzug

- 2.1 Unsere in Aussicht gestellten Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Soweit eine Versendung vereinbart ist, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den mit dem Transport beauftragten Dritten und beginnen, im Fall von festgelegter Dauer, mit Absendung der Auftragsbestätigung.
- 2.2 Soweit Veränderungen an der Ware nach Abschluss des Vertrags und diesbezüglicher Einigung zwischen uns und dem Kunden erfolgen, verlängert sich die Lieferzeit entsprechend um den Zeitraum, hinsichtlich dessen wir uns mit dem Kunden über eine entsprechende Veränderung verständigt haben.
- 2.3 Die Einhaltung verbindlicher Liefertermine und Fristen setzt voraus, dass der Kunde uns alle erforderlichen Angaben und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stellt, sonstige ihm obliegende Mitwirkungspflichten erfüllt und mit wesentlichen Vertragspflichten (insbesondere Zahlung) nicht in Verzug gerät. Kommt der Kunden in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Unsere sonstigen gesetzlichen Ansprüche (z.B. unser Recht zur Kündigung) bleiben unberührt.
- 2.4 Falls Vorauskasse vor Lieferung oder eine Zahlung in Teilbeträgen zwischen dem Kunden und uns vereinbart ist, verlängern sich die Lieferfristen entsprechend bis zur Zahlung fälliger Forderungen durch den Kunden. Ist eine konkrete Frist für die Erbringung von Mitwirkungsleistungen nicht vereinbart, beginnt eine Verlängerung der entsprechenden Lieferfrist mit der Anfrage durch uns nach entsprechender Mitwirkung. Wir können – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – vom Kunden die Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt. Ein Verzug unsererseits liegt nicht vor, wenn eine nicht-rechtzeitige Lieferung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen oder sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, durch Embargos oder sonstige Sanktionen oder aufgrund sonstiger Umstände, die von uns nicht zu vertreten sind, eintreten. Wir werden den Kunden unverzüglich über Beginn und Ende entsprechender Umstände informieren.
- 2.5 Falls wir unsere vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht fristgemäß einhalten können, aufgrund nach Vertragsschluss eintretender höherer Gewalt (z.B. direkte oder indirekte Brandfolgen, Naturereignisse, Handlungen, Einschränkungen oder Unterlassungen, die auf eine inländische oder ausländische Regierungsbehörden zurückzuführen sind, Streiks, Arbeitskämpfe, allgemeine Materialknappheit am Markt, Unruhen, Transportverzögerungen) oder anderweitiger, nach Vertragsschluss eintretenden Ereignissen, die außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten liegen – ohne dass uns hieran ein Verschulden trifft –, verlängern sich die Lieferfristen entsprechend. Das Vorstehende gilt auch, falls entsprechende Umstände bei unseren Vorlieferanten eintreten und ebenso, falls entsprechende Umstände während eines bereits bestehenden Verzugs unsererseits eintreten. Sofern dem Kunden infolge der Verzögerung die Annahme der Lieferung oder Leistung nicht zumutbar ist, kann er durch unverzügliche Mitteilung, die zu ihrer Wirksamkeit der Textform bedarf, uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 2.6 Die Voraussetzungen des Lieferverzugs bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, wobei aber in jedem Fall eine Mahnung durch den Kunden vorauszugehen hat. Soweit sich die Lieferdaten oder Lieferfristen nach Maßgabe von Ziffern 2.3 bis 2.5 verlängern oder soweit wir von der Leistung nach § 326 BGB befreit sind, sind Schadenersatzansprüche des Kunden insoweit ausgeschlossen. Unser Recht, Schadenersatz wegen Nichtleistung des Kunden oder weitergehende Ansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.

- 2.7 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, es sei denn, der Kunde hat daran kein Interesse und die vereinbarte Lieferfrist ist überschritten. Beanstandungen von Teillieferungen berechtigen den Kunden nicht zur Ablehnung der Restlieferung.
- 2.8 Die Rechte des Kunden gemäß Ziffer 7 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (beispielsweise aufgrund Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit der Leistung oder der Nacherfüllung) bleiben unberührt.
- 2.9 Falls wir uns in Lieferverzug befinden, ist der Kunde berechtigt, uns eine angemessene Nachfrist zur Leistungsbewirkung zu setzen. Eine entsprechende Frist gilt als unangemessen, wenn sie nicht mindestens zwei Wochen beträgt. Verstreicht diese Frist fruchtlos, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Falls wir bereits Teillieferungen erbracht haben, ist der Kunde nicht berechtigt, vom gesamten Vertrag zurückzutreten, es sei denn, der Kunde hat vernünftigerweise kein Interesse an den bereits erbrachten Teillieferungen.

3 Lieferung und Gefahrenübergang

- 3.1 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt eine Lieferung EXW (INCOTERMS 2020) an unserem Sitz in Rosenheim (Deutschland). Auf Verlangen und Kosten des Kunden versenden wir die Ware an einen anderen Bestimmungsort (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art des Transports (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) in pflichtgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen. Eine Versicherung der Ware erfolgt nur nach gesonderter Vereinbarung mit dem und auf Kosten des Kunden. Soweit eine Lieferung nicht auf Euro-Paletten erfolgt, die auf Kosten des Kunden an uns zurückzusenden sind, werden Transportverpackungen Eigentum des Kunden. Er übernimmt die Entsorgung nach den Vorgaben des Verpackungsgesetzes. Erfolgt eine Rückgabe von Europaletten nicht innerhalb von drei Monaten nach Versand an den Kunden, sind wir berechtigt, die Kosten für diese Europaletten dem Kunden gesondert nach den Grundsätzen „neu für alt“ in Rechnung zu stellen. Soweit der Kunde die Ware nach Lieferung an einen anderen Ort verbringt, ist er für die Einhaltung der gültigen Exportvorschriften, insbesondere die der Bundesrepublik Deutschland, der EU und der USA, verantwortlich.
- 3.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über, beim Versendungskauf jedoch bereits mit Verladung der Ware an den mit dem Transport beauftragten Dritten. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen haben. Für eine vereinbarte Abnahme gelten die zwischen dem Kunden und uns vereinbarten Regelungen. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
- 3.3 Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, den der Kunde zu vertreten hat oder befindet er sich im Annahmeverzug, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs von dem Tag an auf den Kunden über, an dem die Ware versandbereit ist und wir dies dem Kunden angezeigt haben.

4 Preise, Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die in der Auftragsbestätigung genannten Preise sind EXW (INCOTERMS 2020) an unserem Sitz in Rosenheim, und verstehen sich netto und mithin ohne die jeweils gesetzlich anwendbare Mehrwertsteuer. Zahlungen sind frei Zahlstelle Rosenheim zu leisten.
- 4.2 Verändert sich ein Kostenbestandteil innerhalb der Gesamtkosten (z.B. Personalkosten oder drittbezogene Materialkosten), so sind wir berechtigt, den Preis nach Ablauf von vier Monaten nach Zugang Vertragsschluss anteilmäßig und proportional zum entsprechenden Kostenbestandteil anzupassen. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein Einzelvertrag unter Zugrundelegung unserer Preisliste erfolgt und die Lieferung länger als vier Monate nach dem Vertragsschluss erfolgt. Der neue Preis gilt ab Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Preisanpassung.
- 4.3 Der Kunde trägt die Transportkosten der Ware ab Lager und die Kosten einer ggf. von ihm gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentlichen Abgaben trägt der Kunde.
- 4.4 Sofern wir neben der Lieferung der Ware zusätzliche Leistungen übernommen haben, z.B. Aufstellung, Montage, Anschluss, Funktionsprüfungen, Inbetriebnahme, Testbetrieb und/oder Personaleinweisung, trägt der Kunde neben der Ware die Kosten dieser zusätzlichen Leistungen (insbesondere den Arbeitslohn nach Aufwand zu den üblichen Stundensätzen und die Reisekosten). Ergänzend gelten unsere *Allgemeinen Servicebedingungen*.
- 4.5 Wir sind berechtigt, bei Ratenzahlungen den gesamten Kaufpreis zur sofortigen Zahlung fällig zu stellen, wenn der Kunde mit zwei oder mehr aufeinander folgenden Zahlungsraten säumig ist und der säumige Betrag mehr als zehn Prozent des Kaufpreises ausmacht.

- 4.6 Soweit nichts anderes vereinbart, sind Geldforderungen fällig mit Rechnungsstellung und innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungszugang zu zahlen.
- 4.7 Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Unsere Geldforderung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor.
- 4.8 Der Kunde ist zur Aufrechnung nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt ist, von uns anerkannt wurde oder – im Fall der Zurückbehaltung – in angemessenem Verhältnis zum Mangel und den voraussichtlichen Kosten der Nachbesserung steht. Gegenforderungen sind nur zulässig, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 4.9 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- 4.10 Der Kunde ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder von Dritten einziehen zu lassen – § 354 a) HGB bleibt unberührt.
- 4.11 Ist der Kunde uns gegenüber aus mehreren Schuldverhältnissen zur Zahlung verpflichtet und reicht eine von ihm geleistete Zahlung nicht zur Tilgung sämtlicher Zahlungspflichten aus, sind wir berechtigt, zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Der Kunde wird über die Art der erfolgten Verrechnung informiert. Hat der Kunde außer der Hauptforderung Zinsen und Kosten zu entrichten, sind wir berechtigt, eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

5 Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, aus den mit dem Kunden geschlossenen Verträgen und einer laufenden Geschäftsbeziehung („gesicherte Forderungen“) vor („Eigentumsvorbehalt“). Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für Forderungen aus früheren und zukünftigen Rechtsgeschäften und für Saldoforderungen aus einem eventuell bestehenden Kontokorrentverhältnis.
- 5.2 Vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen dürfen die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Wir sind vom Kunden unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen. Einen Besitzwechsel an den Waren sowie den Wechsel des eigenen Sitzes hat der Kunde uns unverzüglich anzuzeigen, soweit nicht ein Fall der Ziffer 5.4 vorliegt.
- 5.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung unserer Forderungen, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nur dann die Erklärung des Rücktritts, wenn wir diesen bei unserem Herausgabeverlangen ausdrücklich erklären; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben, falls nicht eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 5.4 Der Kunde ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
 - a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz a) zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Ziffer 5.2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

- c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
 - d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben. Der Wert der gesicherten Forderung bestimmt sich nach dem Preis, den wir dem Kunden in Rechnung gestellt haben (einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer).
- 5.5 Nimmt der Kunde eine an uns abgetretene Forderung aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in ein bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so ist die Kontokorrentforderung in voller Höhe abgetreten. Nach erfolgter Saldierung tritt der anerkannte Saldo an die Stelle der abgetretenen Forderung, der bis zur Höhe des Betrages abgetreten gilt, den die ursprüngliche Forderung ausmachte.
- 5.6 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- Diebstahl- und sonstige Schäden ausreichend zum Neuwert zu versichern, solange sich die Ware im Vorbehaltseigentum von uns befindet und uns auf Aufforderung entsprechende Nachweise vorzulegen.
- 5.7 Soweit diese Klausel 5 zum Eigentumsvorbehalt aufgrund gesetzlicher oder tatsächlicher Umstände ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein sollte, verpflichtet sich der Kunde nach Aufforderung durch uns entsprechende Sicherheiten für die Ware in einer zulässigen und effektiven Art und Weise zu erbringen.

6 Mängelansprüche des Kunden

- 6.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Anderslautendes bestimmt bzw. vereinbart ist.
- 6.2 Dem Kunden obliegt die volle Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen von Gewährleistungsansprüchen. Dies beinhaltet insbesondere den Nachweis eines Mangels, seines Vorliegens zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs sowie seiner fristgerechten Mitteilung gegenüber uns. Bei Lieferung von Software leisten wir keine Gewähr dafür, dass die Software mit der Datenumgebung – insbesondere der vom Kunden eingesetzten Hardware sowie der Software Dritter – kompatibel ist, soweit wir nicht auch diese entsprechende Software Dritter mitliefern.
- 6.3 Soweit es sich bei der Ware nicht um eine Werkleistung handelt, für die gesonderte, zwischen dem Kunden und uns vereinbarte Regelungen gelten, setzen die Mängelansprüche des Kunden voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- 6.4 Ist die gelieferte Ware mangelhaft, obliegt es uns, innerhalb angemessener Frist zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt hiervon unberührt.
- 6.5 Erhebt ein Dritter Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten, Know-how oder Urheberrechten durch die von uns gelieferten Waren gegenüber dem Kunden geltend und wird die Nutzung der Waren hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, so werden wir nach unserer Wahl auf unsere Kosten entweder die Waren so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen dennoch den vereinbarten Spezifikationen entsprechen oder den Kunden von Lizenzgebühren für die Benutzung der Waren gegenüber dem Dritten freistellen. Ist uns dies zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, werden wir die Ware gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurücknehmen. Für die Nutzung der Waren bis zu diesem Zeitpunkt können wir vom Kunden angemessenen Wertersatz verlangen.

- 6.6 Voraussetzung für unsere Haftung nach Ziffer 6.5 ist, dass der Kunde uns von Ansprüchen Dritter wegen einer Schutzrechtsverletzung unverzüglich schriftlich verständigt, die behauptete Verletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, nur im Einvernehmen mit uns führt. Stellt der Kunde die Nutzung der Waren aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.
- 6.7 Soweit der Kunde selbst die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen uns nach Ziffer 6.5 ausgeschlossen. Gleiches gilt, soweit die Schutzrechtsverletzung auf speziellen Vorgaben des Kunden beruht, durch die eine von uns nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Ware vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Waren eingesetzt wird.
- 6.8 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde die jeweils fällige Vergütung leistet. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Anteil der Vergütung einzubehalten.
- 6.9 Der Kunde verpflichtet sich, uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen und uns insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben oder, soweit dies angesichts der Ware unzulässig ist, uns Zugang zu der Ware zu ermöglichen. Im Falle der Ersatzlieferung ist der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften verpflichtet, uns die mangelhafte Sache zurückzugeben; sie werden unser Eigentum.
- 6.10 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir, wenn ein Mangel vorliegt. Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, sind wir berechtigt, dem Kunden die hieraus entstandenen Kosten auf Grundlage einer Zeitvergütung nach Maßgabe ihrer jeweils gültigen Preisliste, die der Kunde unter bei uns erhalten kann, in Rechnung zu stellen. Mehrkosten, die ausschließlich dadurch entstehen, dass der Kunde die Ware an einen anderen als den vereinbarten Lieferort verbracht hat, oder eine Beseitigung des Mangels außerhalb der normalen Arbeitszeit oder durch Eilentsendung unserer Mitarbeiter wünscht, trägt der Kunde auch bei Vorliegen eines Mangels.
- 6.11 Der Kunde verpflichtet sich, jeglichen Anweisungen und Hinweisen der im Lieferumfang der Ware enthaltenen Bedienungsanleitungen und Benutzerhandbüchern bei Einsatz und Gebrauch der Sache sowie deren Wartung Folge zu leisten. Eine Nichtbefolgung kann zum Erlöschen der Gewährleistungsansprüche führen, sollte der Mangel ausschließlich auf eine derartige Nichtbefolgung zurückzuführen sein.
- 6.12 In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen von uns zu beanspruchen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, soweit dem Kunden zumutbar im Voraus, d.h. nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Recht zur Selbstvornahme besteht jedoch nicht, wenn wir berechtigt sind, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- 6.13 Sollte die Nacherfüllung zweimal fehlgeschlagen oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen bzw. nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich sein, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Preis zu mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb angemessener Frist nach unserer diesbezüglichen Aufforderung zu erklären, ob er den Rücktritt ausübt oder auf Nachlieferung mangelfreier Ware besteht. Im Falle geringfügiger Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht nicht zu. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Kunden, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der nachfolgenden Bedingungen, Schadenersatz statt der entsprechenden Leistung zu verlangen.
- 6.14 Etwaige Ansprüche des Kunden aus einer von uns abgegebenen Garantie lassen die Rechte des Kunden nach dieser Ziffer 6 unberührt.
- 6.15 Für Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt ausschließlich Ziffer 7.

7 Haftung

- 7.1 Unsere Haftung, wenn nicht anders gesetzlich geregelt, ist auf unsere Deckungssummen aus der betrieblichen Haftpflichtversicherung beschränkt, mit Ausnahme von Schäden –
- aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung bzw. anderweitig vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten unsererseits oder eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen;

- wegen des Fehlens oder Erlöschens einer von uns gewährten Garantie;
 - die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung bzw. sonst auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten unsererseits oder eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
 - nach dem Produkthaftungsgesetz;
 - die darauf beruhen, dass wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben.
- 7.2 Soweit unter Ziffer 7.1 nicht anderweitig vereinbart, haften wir unter Begrenzung auf Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens für derartige Schäden, die auf einer einfach oder leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Pflichten („Kardinalpflichten“) durch uns oder einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Als Kardinalpflichten gelten Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags prinzipiell erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.
- 7.3 Soweit gemäß der Ziffern 7.1 und 7.2 nicht anderweitig vereinbart, ist unsere Haftung für Fälle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 7.4 Der Einwand des Mitverschuldens (§ 254 BGB) bleibt unberührt.
- 7.5 Die Regelungen dieser Ziffer 7 gelten sinngemäß auch zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie unabhängig davon, ob es sich um vertragliche oder gesetzliche Ansprüche handelt und sinngemäß auch für die Haftung im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 7.6 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht aus einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden wird ausgeschlossen.

8 Verjährung

- 8.1 Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung, respektive Übergabe. Eine Nachbesserung der Ware erneuert oder verlängert die Verjährungsfrist der Ware nicht insgesamt, sondern begründet nur eine neue Verjährung für die im Rahmen der Nachbesserung eingebauten Teile um ein weiteres Jahr.
- 8.2 Für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs 1 Nr 1 BGB), bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie sowie bei Arglist unsererseits (§ 438 Abs 3 BGB) gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 8.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten vorbehaltlich der Ziffern 8.5 und 8.6 auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.
- 8.4 Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 8.5 Für Schadensersatzansprüche des Kunden gem. Ziffer 7 gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

9 Eigentum und gewerbliche Schutzrechte an Unterlagen

- 9.1 An dem Kunden überlassenen Unterlagen, wie Katalogen, technischen Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen) oder sonstigen Produktbeschreibungen, behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber- und gewerblichen Schutzrechte vor, unabhängig davon, ob schriftlich oder mündlich übermittelt sowie unabhängig davon, ob in elektronischer Form oder physisch übergeben. Für die Überlassung von Software gelten unsere *Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von Software*.
- 9.2 Eine Vervielfältigung oder Zugänglichmachung der in Ziffer 9.1 genannten Unterlagen an Dritte ist ausschließlich mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zulässig bzw. ist, für den Fall der Überlassung von Software, in unseren *Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von Software* dargestellt. Der Kunde darf die Unterlagen nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck nutzen und hat sie auf Verlangen, einschließlich der Vervielfältigungen, an uns zurückzugeben, wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrags führen oder sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden.

C Installationsleistungen

1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen ergänzen die Bestimmungen unter lit. A und B für alle Installationsleistungen, die wir im Zusammenhang mit einem Vertrag über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen erbringen.

2 Vergütung

Sofern wir mit dem Kunden einzelvertraglich nichts anderes vereinbart haben, sind Installationsleistungen auf Basis des Arbeitszeit- und Materialaufwandes nach unseren zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Sätzen zu vergüten. Wir berechnen die am Tag der Leistungserbringung gültigen Preise für Arbeits- und Reisezeit, gegebenenfalls mit Zuschlägen für Arbeiten unter erschwerten Umständen sowie für Planung und Überwachung. Nebenkosten, insbesondere für Übernachtung und Anfahrt unseres Personals, trägt der Kunde.

3 Einschaltung von Subunternehmern

Wir sind berechtigt, die Installationsleistungen mit eigenem Personal durchzuführen oder von einem, von uns beauftragten Subunternehmer erbringen zu lassen. Die Auswahl des Subunternehmers steht in unserem freien Ermessen und lässt unsere Verpflichtungen gegenüber dem Kunden unberührt.

4 Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Der Kunde hat auf seine Kosten –

- vor Beginn der Installationsarbeiten eine qualifizierte Person zu benennen, die über die gesamte Dauer der Arbeiten als Ansprechpartner zur Verfügung steht sowie
- die zum Schutz von Personen und Sachen am Ort der Installation notwendigen Maßnahmen zu treffen und insbesondere unser Personal in die vor Ort bestehenden Sicherheitsvorschriften einzuweisen, soweit diese zum Schutz unseres Personals oder von Gegenständen von Bedeutung sind. Dasselbe gilt bezüglich Bedienungsanleitungen und Warnhinweisen für Dritt-Geräte, die Teil unserer Installationsleistungen sind, respektive von unseren Installationsmaßnahmen betroffen sein können.

4.2 Technische Hilfestellung des Kunden

4.2.1 Der Kunde ist auf eigene Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere –

- a) zur Bereitstellung jeglicher erforderlichen und geeigneten Hilfskräfte, in der für die zu erbringenden Arbeitsleistungen entsprechenden Anzahl und für die jeweils benötigte Zeit, wobei unsererseits keinerlei Haftung für die Hilfskräfte übernommen wird;
- b) zur Vornahme sämtlicher Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten, einschließlich der Beschaffung benötigter Baustoffe;
- c) zur Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z.B. Hebezeuge, Kompressoren) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z.B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial);
- d) zur Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft und Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse;
- e) zur Bereitstellung benötigter, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs unseres Personals sowie die Bereitstellung von Parkplätzen auf dem Firmengelände, so nahe wie möglich am Installationsgegenstand;
- f) zum Transport der zu installierenden Teile vor Ort, zum Schutz der Installationsstelle als auch der Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art sowie zum Reinigen der Arbeitsstelle;
- g) zur Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Heizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) sowie Erste-Hilfe-Vorrichtungen für unser Personal;
- h) zur Bereitstellung der Materialien und Vornahme jeglicher weiteren Handlungen, die zur Einregulierung des zu installierenden Gegenstandes und zur Durchführung der vertraglich vorgesehenen Erprobung erforderlich

sind – hierzu gehören geeignete Kommunikationseinrichtungen und ein Internetzugang in räumlicher Nähe zum Installationsgegenstand.

4.2.2 Die technische Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass die Installation unverzüglich nach Ankunft unseres Personals begonnen und ohne Verzögerung durchgeführt werden kann.

4.2.3 Für den Fall, dass der Kunde seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nicht Folge leistet, sind wir nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Kunde die Nichterbringung der Leistung innerhalb der gesetzten Frist nicht zu vertreten hat.

5 Abnahme

5.1 Erbringen wir eine Werkleistung, bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Kunden und uns. In einem solchen Fall und vorbehaltlich abweichender Regelungen in einem solchen Einzelvertrag ist der Kunde zur unverzüglichen Abnahme verpflichtet, soweit das Werk keine wesentlichen Mängel aufweist, die die Gebrauchstauglichkeit mehr als unwesentlich beeinträchtigen. Die Abnahme darf nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden. Wir können zur Abgabe der Abnahmeerklärung eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf die Werkleistung als abgenommen gilt.

5.2 Nach Maßgabe von Ziffer 5.1 ist der Kunde auf unser Verlangen hin zu einer Teilabnahme verpflichtet. In einer Inbetriebnahme des von uns gefertigten Leistungsgegenstandes oder seiner Benutzung ist stets eine Abnahme der Werkleistung zu sehen, es sei denn, mit dem Kunden ist ausdrücklich etwas anderes (z.B. die Durchführung eines Probetriebs) vereinbart.

D Allgemeine Schlussbestimmungen

- 1 Für vorliegende allgemeine Geschäftsbedingungen sowie jegliche Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 2 Stellen wir unseren Kunden diese allgemeinen Geschäftsbedingungen in deutscher und/oder englischer Sprache zur Verfügung, gilt im Falle von Abweichungen die deutsche Fassung als verbindlich.
- 3 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Rosenheim, soweit in unserer Auftragsbestätigung nichts anderes angegeben wird.
- 4 Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für jegliche sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichem Sondervermögen oder Kunden, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland haben, ist Traunstein. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.